

**Europäisches Patentamt
Europäische Eignungsprüfung
Prüfungssekretariat
80298 München**

Kontaktperson: ???

Samstag, ??..??..????

Eindeutige Identifikationsnummer: ???

Mein Antrag – ???

A. Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfungskommission vom 08.07.2025

Hiermit wird seitens ??? (nachfolgend „der Beschwerdeführer“) gemäß Artikel 24 der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter (VEP¹) fristgerecht Beschwerde eingelegt gegen die Entscheidung der Prüfungskommission vom 08.07.2025.

Durch diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer für die Prüfungsarbeit D der Europäischen Eignungsprüfung (EEP) 2025 die Note „NICHT BESTANDEN“ erhalten und folglich die EEP 2025 insgesamt nicht bestanden. Der Beschwerdeführer ist durch diese Entscheidung unmittelbar beschwert, wodurch die Voraussetzung der Beschwerdebefugnis nach Art. 24 (1) VEP erfüllt ist.

Die nach Regel 9 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (ABVEP²) vorgeschriebene Beschwerdegebühr in Höhe von 1.200,00 EUR wurde fristgerecht am 15.07.2025 per Kreditkarte entrichtet.

Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist als Anlage 1 beigelegt.

¹ Hier und nachfolgend VEP wie in der Zusatzpublikation 2 zum Amtsblatt EPA 2019 veröffentlicht.

² Hier und nachfolgend ABVEP wie in der Zusatzpublikation 2 zum Amtsblatt EPA 2019 veröffentlicht.

B. Anträge des Beschwerdeführers

0. Als Hauptantrag wird beantragt, der Entscheidung gemäß Art. 24 (3) Satz 1 VEP abzuhelpfen und den Prüfungsteil D des Beschwerdeführers mindestens mit der Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zu bewerten, wodurch dem Beschwerdeführer die EEP 2025 insgesamt als bestanden zuerkannt wird. Des Weiteren werden die Rückerstattung der Beschwerdegebühr und ein beschleunigtes Verfahren beantragt.
1. Sollte dem Hauptantrag nicht vollumfänglich stattgegeben werden, wird als 1. Hilfsantrag beantragt, die Beschwerde oder den Teil, dem nicht stattgegeben wurde, gemäß Art. 24 (3) Satz 2 VEP der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten des EPA vorzulegen, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Prüfungsteil D des Beschwerdeführers durch eine direkte Entscheidung der Beschwerdekammer mindestens die Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zuzuerkennen.
2. Sollte dem 1. Hilfsantrag nicht stattgegeben werden, wird als 2. Hilfsantrag beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, den Prüfungsteil D des Beschwerdeführers zur erneuten Prüfung an die Prüfungskommission zurückzuverweisen und dem Prüfungsteil D des Beschwerdeführers mindestens die Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zu erteilen.
3. Hilfsweise wird die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt, insbesondere rechtzeitig vor dem geplanten Termin des Prüfungsteils D der EEP 2026, nämlich dem 03.03.2026.
4. Sollte dem Haupt- oder einem der Hilfsanträge wenigstens teilweise stattgegeben werden, wird die Rückerstattung der Beschwerdegebühr gemäß Art. 24 Abs. 3 und 4 VEP beantragt.
5. Sollte die Prüfungsleistung des Beschwerdeführers im Prüfungsteil D mindestens mit der Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ bewertet werden, wird die Rückerstattung der vom Beschwerdeführer bereits entrichteten Anmelde- und Prüfungsgebühren für den Prüfungsteil D der EEP 2026 mangels einer Rechtsgrundlage für die Zahlung beantragt (D 2/17, Ziff. 4.2).

C. EEP-Statusübersicht des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer hat in den einzelnen Teilen der Europäischen Eignungsprüfung (EEP) bislang die folgenden Ergebnisse erzielt:

- Prüfungsarbeit **A** des Jahres 2022: **46 Punkte** – siehe Anlage 2,
- Prüfungsarbeit **B** des Jahres 2022: **52 Punkte** – siehe Anlage 2,
- Prüfungsarbeit **C** des Jahres 2023: **58 Punkte** – siehe Anlage 3,

Der Beschwerdeführer hat am 11.03.2025 an der Prüfungsarbeit **D** teilgenommen. Die Ergebnisse wurden dem Beschwerdeführer am 08.07.2025 elektronisch übermittelt. Der Beschwerdeführer erhielt hierbei insgesamt **38 Punkte** (siehe Anlage 4):

- D1-Q1: 0.5 Punkte von 8 Punkten,
- D1-Q2: 3 Punkte von 7 Punkten,
- D1-Q3: 1.5 Punkte von 9 Punkten,
- D1-Q4: 5.5 Punkte von 10 Punkten,
- D1-Q5: 5 Punkte von 11 Punkten,
- D2-Q1: 14 Punkte von 27 Punkten,
- D2-Q2: 2.5 Punkte von 6 Punkten,
- D2-Q3: 2.5 Punkte von 17 Punkten,
- D2-Q4: 1.5 Punkte von 5 Punkten,
- 2 Ausgleichspunkte aufgrund der Verzögerung beim Öffnen der Prüfungsaufgabe in einer neuen Registerkarte während der Prüfung.

D. Beschwerdebegründung

Die angefochtene Entscheidung der Prüfungskommission beruht auf schweren und eindeutigen Fehlern, die derart offensichtlich sind, dass diese Fehler ohne eine Wiedereröffnung des gesamten Bewertungsverfahrens festgestellt werden können. Dies gilt insbesondere, da die Bewertung auf rechtlich falschen Beurteilungsgrundlagen und/oder klar erkennbaren Fehlern basiert, die sich ohne eine vollständige Neubewertung der gesamten Prüfungsarbeit identifizieren lassen (D 1/92; D 13/02; D 7/05; D 6/07; D 7/07; D 2/14; D 14/17; D 20/17; D 25/17; Rechtsprechung der Beschwerdekammern 2025, V-C, 2.6.3).

Wie nachstehend im Einzelnen dargelegt wird, weisen die Aufgabenstellungen (beigefügt als Anlage 5) und/oder die zugehörigen offiziellen Musterlösungen (enthalten im „Examiners’ Report – Paper D 2025“, beigefügt als Anlage 6) zu den Aufgaben D1-Q1, D1-Q3 und D2-Q1 derartige schwerwiegende und offensichtliche Mängel auf.

E. D1-Q1 der Prüfungsarbeit D des Jahres 2025

Die Aufgabe D1-Q1 der Prüfungsarbeit D lautet (siehe Anlage 5):

FRAGE 1

(8 PUNKTE)

Am 11. November 2024 reichten die deutschen Anmelder A und B gemeinsam die internationale Anmeldung PCT-AB beim EPA ein. PCT-AB nimmt wirksam die Priorität der früheren EP-Anmeldung EP-B in Anspruch, die am 10. November 2023 von Anmelder B eingereicht worden war.

Im europäischen Recherchenbericht für EP-B werden nur A-Dokumente zitiert.

Heute (11. März 2025) möchten A und B den Eintritt von PCT-AB in die regionale Phase vor dem EPA aus strategischen Gründen so lange wie möglich hinausschieben.

Welche Handlungen sind vorzunehmen und warum?

Die Musterlösung der D1-Q1 (siehe Anlage 6) sieht das Folgende vor:

Answer to Question 1 (8 marks)

To delay the entry of PCT-AB into the regional phase before the EPO for as long as possible, A and B should withdraw the priority claim, Rule 90bis.3(a) PCT, before the IB, Rule 90bis.3(c) PCT.

This is possible because today, 11 March 2025, is before 11 May 2026 (Mon), 10 November 2023 + 30 months → 10 May 2026 (Sun) → 11 May 2026 (Mon), Rule 90bis.3(a) PCT, Rule 80.2 and 80.5 PCT.

If no common representative is appointed, the first named applicant is deemed to be the common representative for A and B, Rule 90.2(b) PCT, Rule 151(1) EPC.

In this case, the withdrawal must be signed by both, A and B, Rule 90bis.5 PCT, PCT-AG 11.056.

The time limit for entering the regional phase before the EPO has not yet expired, Rule 159(1) EPC, 10 November 2023 + 31 months → 10 June 2026, and will thus be re-computed from the filing date, Rule 90bis.3(d) PCT, 11 November 2024 + 31 months → 11 June 2027 (Fri).

B should withdraw EP-B before publication, which is in May 2025, as otherwise it would become novelty destroying prior art under Article 54(3) EPC, GL G-IV, 5.1.1.

Der nachfolgende Kommentar seitens Prüfungskommission zur Musterlösung der D1-Q1 (siehe Anlage 6) erläutert explizit, dass Kandidaten, die lediglich vorschlugen, die für den Eintritt erforderlichen Handlungen nicht vorzunehmen und stattdessen eine Weiterbehandlung zu beantragen, keine Punkte erhielten, da der Eintritt dadurch nur vorübergehend hinausgeschoben wird, bis die Weiterbehandlung gewährt wird:

Question 1 (8 marks)

This question was rather well answered. Many candidates realized that the claim to priority should be withdrawn to delay the entry into the regional phase before the EPO for as long as possible and provided the necessary steps. Some candidates wasted time speculating on prior art becoming potentially relevant after withdrawal. Very few candidates however realized that EP-B will become novelty destroying prior right if it is not withdrawn.

Candidates only suggesting not to fulfil the acts for entry, combined with further processing, did not receive any marks as the entry is only temporarily delayed until further processing is granted. Once further processing is granted, the legal consequence of the failure to observe the time limit for entry shall be deemed not to have ensued. The question required the delay to be for as long as possible. Because the expiry of the time limit and the date of the exam are more than a year apart, full marks were exceptionally awarded already for the indication of the month, rather than the exact date.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Bewertung, die sich an dieser offiziellen Musterlösung orientiert. Die Aufgabe und/oder Musterlösung sind in mehreren Punkten mit einem schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler behaftet. Sie fordern, wie nachfolgend erläutert, vom Kandidaten u.a. eine Handlungsempfehlung, die in direktem Widerspruch zu den fundamentalen Sorgfaltspflichten eines zugelassenen Vertreters und der etablierten Rechtsprechung der Beschwerdekammern steht.

Für die Begründung dieser Beschwerde bezüglich Aufgabe und Musterlösung der D1-Q1 sind die u.a. die folgenden Fakten maßgeblich:

- A und B reichten die PCT-AB am 11.11.2024 ein.
- PCT-AB beansprucht wirksam die Priorität der EP-B, die am 10.11.2023 eingereicht wurde.
- Der für EP-B erstellte europäische Recherchenbericht umfasst lediglich A-Dokumente.
- Die Aufgabe des Beschwerdeführers war es, am 11.03.2025, die Handlungen zu benennen, die erforderlich sind, um den Eintritt der Anmeldung PCT-AB in die regionale Phase vor dem EPA "aus strategischen Gründen so lange wie möglich hinauszuschieben".
- Die offizielle Musterlösung sieht als zwingenden Teil der korrekten Antwort vor, dass die frühere Anmeldung EP-B zurückgenommen werden muss, da sie andernfalls zu neuheitsschädlichem Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ für die PCT-AB würde.

1. Sorgfaltspflicht des zugelassenen Vertreters bei Verzicht auf eine Patentanmeldung

Mit der EEP soll festgestellt werden, ob ein Bewerber geeignet ist, als zugelassener Vertreter vor dem EPA aufzutreten (Art. 1 (1) VEP). Da eine Rücksprache mit dem fiktiven Mandanten während der Prüfung ausgeschlossen ist, muss davon ausgegangen werden, dass dieser der Handlungsempfehlung des Kandidaten unmittelbar und vollständig folgt. Aus diesem Grund ist die Empfehlung selbst mit der konkreten Handlung des Mandanten gleichzusetzen. Die Empfehlung ist nicht nur ein Rat, sondern der finale, auslösende Akt, für dessen Konsequenzen der Kandidat die volle und unmittelbare Verantwortung trägt, als hätte er ihn bereits umgesetzt.

Dieser Grundsatz ist keine Prüfungsfiktion, sondern spiegelt die Realität der professionellen Praxis wider. Denn auch ein realer Mandant kann ohne die erforderliche Spezialisierung die Tragweite prozeduraler Entscheidungen im EPÜ-Verfahren nicht absehen und folgt im Regelfall vertrauensvoll dem Rat seines Experten. Die Empfehlung des Vertreters ist daher stets der entscheidende, richtungsweisende Schritt.

Angesichts dieser hohen, in der Prüfungssituation absolut gesetzten Verantwortung stellt sich für die Aufgabe D1-Q1 eine unausweichliche und zentrale Rechtsfrage: Ist ein zugelassener Vertreter berechtigt, die auslegungsbedürftige Anweisung, eine Anmeldung „so lange wie möglich hinauszuschieben“, eigenmächtig dahingehend zu interpretieren, dass sie die Vernichtung einer anderen, prioritätsbegründenden Anmeldung umfasst, für die möglicherweise keine separate Mandatierung zur Zurücknahme vorliegt?

Die Tätigkeit des zugelassenen Vertreters vor dem EPA unterliegt den im Europäischen Patentübereinkommen und in den Richtlinien für die Berufsausübung festgelegten Sorgfaltspflichten. Diese Pflichten werden durch die Rechtsprechung der Beschwerdekammern konkretisiert. Die hier maßgebliche Rechtsregel ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, die in der Entscheidung **T 1022/14** konsolidiert wurde. In dieser Entscheidung stellte die Kammer klar, dass der Verzicht auf eine Anmeldung oder ein Patent eine endgültige Handlung mit schwerwiegenden und irreversiblen Folgen ist. Bevor ein Vertreter eine solche Handlung vornimmt, muss er mit größter Sorgfalt prüfen, ob sein Mandant hierfür eine Anweisung erteilt hat, die ohne den geringsten Zweifel besteht – siehe auch **RdB³ III.E.5.5.2g**.

³ Rechtsprechung der Beschwerdekammern (RdB) des Europäischen Patentamts, 10. Auflage 2022, die während der EQE 2025 gültig war

Diese Rechtsprechung stellt einen fundamentalen Grundsatz der Berufsethik und der Sorgfaltspflicht dar. Die Zurücknahme einer Patentanmeldung ist der endgültige Verzicht auf ein Schutzrecht und einen Vermögenswert des Mandanten. Eine solche Handlung darf niemals auf Basis einer bloßen Interpretation einer allgemeinen strategischen Anweisung erfolgen.

- a. Die in der Prüfungsaufgabe formulierte Anweisung lautet, den Eintritt der PCT-AB in die regionale Phase "aus strategischen Gründen so lange wie möglich hinauszuschieben". Dies ist lediglich eine Anweisung bezüglich des Verfahrens und des Timings der späteren Anmeldung PCT-AB. Die Anweisung enthält keinerlei expliziten oder impliziten Auftrag, die frühere Anmeldung EP-B aufzugeben. Die EP-B ist ein alleiniger Vermögenswert von B, wohingegen die PCT-AB im gemeinschaftlichen Eigentum von A und B steht.
- b. Die Musterlösung verlangt die Zurücknahme der EP-B als notwendigen Schritt zur korrekten Beantwortung der Frage. Sie begründet dies damit, dass EP-B andernfalls zu Stand der Technik nach Art. 54(3) EPÜ würde. Diese Begründung ist zwar patentrechtlich korrekt, ignoriert aber vollständig die übergeordnete Sorgfaltspflicht des Vertreters.
 - i. Indem die Musterlösung die Zurücknahme von EP-B als korrekte Handlung darstellt, fordert sie vom Prüfungskandidaten einen direkten Verstoß gegen die in **T 1022/14** etablierten Grundsätze.
 - ii. Ein Vertreter, der der Musterlösung folgen würde, würde grob fahrlässig und entgegen seiner standesrechtlichen Sorgfaltspflicht handeln. Er würde ohne eindeutige Anweisungen eine irreversible Handlung vornehmen, die zum Totalverlust eines Schutzrechts für seinen Mandanten B führt. Die Möglichkeit, dass Anmelder B die Anmeldung EP-B aus eigenständigen Gründen weiterverfolgen möchte, wird vollständig außer Acht gelassen.
 - iii. Die Musterlösung stellt eine berufsrechtlich unhaltbare Handlung als zwingend korrekte Antwort dar.

Die offizielle Musterlösung zur Frage D1-Q1 der EEP 2025 enthält somit einen schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler.

Der Fehler ist schwerwiegend, weil er einen fundamentalen Grundsatz der anwaltlichen Sorgfaltspflicht missachtet und eine berufsrechtlich pflichtwidrige Handlung als korrekte Lösung

darstellt. Er belohnt Kandidaten für die Missachtung der in **T 1022/14** niedergelegten Prinzipien und bestraft diejenigen, die – wie der Beschwerdeführer in seiner Lösung (siehe Anlage 7) – diese Prinzipien korrekt anwenden, in dem die Weiterbehandlung genutzt wird.

Der Fehler ist offensichtlich, da er in direktem und unzweifelhaftem Widerspruch zur klaren, etablierten und publizierten Rechtsprechung der Beschwerdekammern und standesrechtlichen Sorgfaltspflicht eines zugelassenen Vertreters steht. Dies erfordert keine komplexe juristische Analyse, um als falsch erkannt zu werden.

Der Beschwerdeführer hat während der Prüfung unter Zeitdruck korrekt erkannt, dass die Zurücknahme der EP-B ohne explizite Weisung des Mandanten B einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht eines zugelassenen Vertreters darstellen würde. Er hat damit unter Beweis gestellt, dass er die berufsrechtlichen Pflichten, die ein zentraler Bestandteil der EEP sind, verstanden hat und anwenden kann. Die Nicht-Empfehlung⁴ der Zurücknahme von EP-B war keine Wissenslücke, sondern die korrekte Anwendung fundamentaler Rechtsprinzipien.

Eine Bewertung, die auf einer derart fehlerhaften Musterlösung basiert, ist willkürlich und rechtswidrig. Die angefochtene Entscheidung, die auf dieser Bewertung beruht, ist daher abzuändern und dem Prüfungsteil D des Beschwerdeführers ist mindestens die Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zuzuerkennen.

2. Offensichtlicher Interessenkonflikt

Der Vertreter in der Prüfungsaufgabe hat ein Mandat für die gemeinsame Anmeldung PCT-AB von A und B. Dieses Mandat umfasst nicht automatisch die Befugnis, für den Mandanten B allein über das Schicksal seiner separaten Anmeldung EP-B zu entscheiden.

Die empfohlene Zurücknahme von EP-B dient allenfalls dem Interesse von Anmelder A, da dadurch potenzieller Stand der Technik für die gemeinsame PCT-AB beseitigt wird. Gleichzeitig steht diese Handlung im direkten und unauflösbaren Widerspruch zu den fundamentalen Interessen von Anmelder B.

Während A und B an der PCT-AB nur gemeinsam beteiligt sind, stellt die EP-B einen Vermögenswert dar, über den B die alleinige Verfügungsgewalt besitzt. Die Zurücknahme

⁴ Siehe Anlage 7 – „Meine Arbeit – Antwort zu Frage 1“ des Beschwerdeführers

vernichtet diesen Wert ersatzlos und irreversibel. B verliert nicht nur eine Anmeldung, sondern auch alle damit verbundenen strategischen Optionen für die Zukunft – sei es eine separate Lizenzierung, ein Verkauf oder eine eigenständige Weiterverfolgung, falls die Kooperation mit A scheitern sollte.

Ein Vertreter, der A und B gemeinsam vertritt, darf nicht eine Handlung empfehlen, die einseitig einen Mandanten begünstigt, während sie dem anderen eindeutig schadet – siehe Artikel 3 (2) in den Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten⁵ von zugelassenen Vertretern.

Die Musterlösung fordert vom Prüfungskandidaten, eine Handlung zu empfehlen, die nicht nur eine Überschreitung der Vertretungsbefugnis darstellt, sondern ihn auch in einen unauflösbaren Interessenkonflikt stürzt. Dies ist ein fundamentaler Verstoß gegen die Berufsgrundsätze für zugelassene Vertreter. Die angefochtene Entscheidung, die auf dieser Bewertung beruht, ist daher abzuändern und dem Prüfungsteil D des Beschwerdeführers ist mindestens die Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zuzuerkennen.

3. Hinausschieben der regionalen Phase „aus strategischen Gründen“

Die Musterlösung erkennt neben den rechtlichen Pflichten des Vertreters, auch die kommerzielle und strategische Dimension des Mandats. Ausgehend von der Sorgfaltspflicht des Vertreters ist der in der Aufgabenstellung genannte Terminus "aus strategischen Gründen" entscheidend. Eine umsichtige Strategie zielt auf den Erhalt von Vermögenswerten und Optionen, nicht auf deren unwiderrufliche Vernichtung. Die Zurücknahme der Anmeldung EP-B, wie von der Musterlösung gefordert, wäre das exakte Gegenteil einer soliden strategischen Handlung und potenziell geschäftsschädigend. Sie ist eine rein technische, kurzsichtige Lösung, die den übergeordneten Interessen des Mandanten zuwiderläuft.

Der Lösungsansatz des Beschwerdeführers, welcher die Anmeldung EP-B und auch das Prioritätsrecht unangetastet ließ und einen sicheren, werterhaltenden Weg wählte (beispielsweise durch bloßes Ausschöpfen der 31-Monatsfrist + Weiterbehandlung), stellt daher nicht nur eine zulässige, sondern die einzig vertretbare und strategisch optimale Lösung dar. Der Beschwerdeführer hat korrekt erkannt, dass die Anweisung, "strategisch" zu handeln, eine implizite Anweisung ist, keine irreversiblen Rechtsverluste zu verursachen.

⁵ Zusatzpublikation 1, ABl. EPA 2024, 145

Die Bewertung dieses Vorgehens mit keinen Punkten durch die Prüfungskommission ist nicht nachvollziehbar. Eine Lösung, die nachweislich die komplexen berufsrechtlichen und strategischen Anforderungen der Aufgabe korrekt erfasst und einer fehlerhaften Musterlösung damit überlegen ist, sollte nicht gänzlich als wertlos behandelt werden. Die Null-Punkte-Bewertung gemäß dem Kommentar seitens Prüfungskommission zur Musterlösung der D1-Q1 (siehe Anlage 6) ist willkürlich und unbillig, da sie professionelle Umsicht und korrektes Handeln bestraft, anstatt es zu honorieren. Die angefochtene Entscheidung, die auf dieser Bewertung beruht, ist daher abzuändern und dem Prüfungsteil D des Beschwerdeführers ist mindestens die Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zuzuerkennen.

4. Unzulässige Interpretation der Aufgabenstellung

Die von der Musterlösung vorgeschlagene Strategie ist nicht nur aus den bereits genannten Gründen unzulässig, sondern auch strategisch fahrlässig. Sie beruht auf einer Fehleinschätzung, die aus einer methodisch unklaren Aufgabenstellung resultiert und vom Kandidaten ein unzulässiges Hineininterpretieren von Informationen erfordert.

- a. Die Aufgabenstellung erfordert die präzise Unterscheidung zweier fundamental verschiedener Aussagen:
 - i. **Aussage A (Fakt laut Aufgabenstellung):** „Im europäischen Recherchenbericht für EP-B werden nur A-Dokumente zitiert“. Dies ist eine beschränkte Aussage über den Inhalt eines spezifischen Dokuments. Ihre Gültigkeit ist auf den Umfang und Zeitraum beschränkt, den diese Recherche abdeckt und gilt nicht allgemein.
 - ii. **Aussage B (hypothetische Allgemeinaussage, NICHT in der Aufgabe enthalten):** *"Für die Erfindung existiert nur Stand der Technik der Kategorie A."* Dies wäre eine allgemeingültige Aussage, die vollumfänglich für die gesamte Aufgabe gelten und eine Auskunft hinsichtlich des gesamten Stands der Technik - sowohl den veröffentlichten als auch nachveröffentlichten - liefern/darstellen würde, jedoch in der geltenden Aufgabe fehlt.

Ein sorgfältiger Vertreter muss erkennen, dass Aussage A nicht mit Aussage B gleichgesetzt werden darf. Die Musterlösung behandelt die beschränkte Aussage A jedoch fälschlicherweise so, als wäre sie die allgemeingültige Aussage B, und begeht

damit einen fundamentalen und offensichtlichen Fehler.

- b.** Um den Geltungsbereich der Aussage A überhaupt bewerten zu können, ist das Datum des Recherchenberichts essenziell. Die Aufgabenstellung lässt dieses Datum jedoch offen. Daher muss und kann nur eine Annahme basierend auf den Richtlinien für die Prüfung im EPA (RL⁶) getroffen werden:

- i.** Anmeldetag der EP-B: 10.11.2023

- ii.** Anwendbare Regel: Gemäß RL E-VIII, 4.1 ist der erweiterte europäische Recherchenbericht innerhalb von sechs Monaten ab dem Anmeldetag der EP-B zu erstellen.

- iii.** Berechnung der Frist: 10.11.2023 + 6 Monate = 10.05.2024.

Die Zurücknahme des Prioritätsanspruchs führt dazu, dass sich der wirksame Anmeldetag der PCT-AB auf den 11.11.2024 verschiebt. Der Recherchenbericht für die EP-B, der die einzige Informationsquelle über den Stand der Technik in dieser Aufgabe darstellt, deckt jedoch nur den Zeitraum bis zum 10.05.2024 ab.

Daraus folgt zwingend: Die Strategie der Musterlösung öffnet ein "schwarzes Loch" von mindestens sechs Monaten (vom 10.05.2024 bis zum 11.11.2024), für das keinerlei Informationen über potenziell neuheitsschädlichen Stand der Technik vorliegen.

Die Musterlösung fordert vom Kandidaten, die Hauptanmeldung PCT-AB sehenden Auges diesem völlig unkalkulierbaren Risiko auszusetzen. Sie empfiehlt, den Zeitrang des Prioritätstages, also dem 10.11.2023, aufzugeben, ohne die Konsequenzen – die potenzielle Zerstörung der Neuheit durch offenbarten Stand der Technik im Zeitraum vom 10.05.2024 bis zum 11.11.2024 – in Erwägung zu ziehen.

Die von der Musterlösung geforderte Zurücknahme des Prioritätsanspruchs führt zu einer fundamentalen und in ihren Konsequenzen unkalkulierbaren Verschlechterung der materiellen

⁶ Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, Ausgabe März 2024

Rechtsstellung der Anmelder. Die Analyse der Musterlösung ist auch hier oberflächlich und ignoriert die gravierenden Nachteile, die ein solcher Schritt nach sich zieht.

Zwischen dem 10.05.2024 und 11.11.2024 könnte Stand der Technik veröffentlicht worden sein.

c. Die Umwandlung von Stand der Technik und deren Konsequenzen

- i. Ausgangslage bei Beibehaltung der Priorität:** Eine Veröffentlichung, die im Zwischenzeitraum vom 10. Mai 2024 bis zum 11. November 2024 erfolgt und die Kriterien des Art. 54 (3) EPÜ erfüllt, würde lediglich als neuheitsschädlicher Stand der Technik gegen die PCT-AB gelten. Um die Patentfähigkeit herzustellen, müsste lediglich die Neuheit gegenüber diesem Dokument abgegrenzt werden.
- ii. Folgen der Prioritätsrücknahme:** Wird hingegen die Priorität zurückgenommen, wandelt sich derselbe Stand der Technik in ein Dokument nach Art. 54 (2) EPÜ um. Dies hat zwei gravierende, negative Konsequenzen.
 - 1. Erfinderische Tätigkeit:** Dieses Dokument wäre nunmehr nicht nur für die Neuheit, sondern auch für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit relevant und könnte mit anderem Stand der Technik kombiniert werden. Die Hürde zur Patentfähigkeit würde sich damit von einer reinen Neuheitsabgrenzung zu einer weitaus anspruchsvolleren Abgrenzung der erfinderischen Tätigkeit erhöhen.
 - 2. Kombination von Zwischenrechten:** Es wäre sogar möglich, dass mehrere, erst im Zwischenzeitraum veröffentlichte Dokumente miteinander kombiniert werden, um die erfinderische Tätigkeit der PCT-AB zu bestreiten – ein Szenario, das bei gültiger Priorität ausgeschlossen wäre.

d. Die Erweiterung des relevanten Stands der Technik

Die Aufgabe der Priorität gemäß der Musterlösung erweitert den relevanten Stand der Technik in inakzeptabler Weise: Sämtliche Dokumente, die nach dem Prioritätstag (10. November 2023) veröffentlicht wurden, aber nicht die strengen Kriterien des Art. 54 (3) EPÜ erfüllen (z.B. US- oder CN-Patentanmeldungen), wären bei gültiger Priorität für die

Patentfähigkeit der PCT-AB irrelevant. Durch die Rücknahme der Priorität werden all diese Veröffentlichungen jedoch zu vollwertigem Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ und können nunmehr sogar die Neuheit und/oder erfinderische Tätigkeit der Erfindung zerstören.

e. Unmittelbare negative Auswirkungen

Die Konsequenzen dieser strategischen Fehlentscheidung der Musterlösung sind unmittelbar und schwerwiegend:

- i. Reduzierter Schutzbereich: Da die Neuheit und erfinderische Tätigkeit gegenüber einem erheblich erweiterten Stand der Technik nachgewiesen werden muss, ist der maximal erzielbare Schutzbereich der PCT-AB potenziell wesentlich geringer als bei bestehender Priorität.
- ii. Risiko des Totalverlusts: Im schlimmsten Fall könnte die erfinderische Tätigkeit gegenüber dem neu relevant gewordenen Stand der Technik nicht mehr nachgewiesen werden, was zur vollständigen Zurückweisung der PCT-AB führen würde. Da die EP-B ebenfalls zurückgenommen wurde, stünden die Anmelder A und B am Ende mit leeren Händen und einem Totalverlust ihrer Investition da.

Die von der Musterlösung geforderte Vorgehensweise ist somit nicht nur formell, sondern auch materiell-rechtlich grob fehlerhaft, da sie die Rechtsposition der Anmelder ohne Not massiv und irreversibel schwächt.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass die dem Kandidaten zur Verfügung gestellte Faktenbasis für den entscheidenden Zeitraum vom 10.05.2024 bis zum 11.11.2024 keinerlei Aussage zum Stand der Technik ermöglicht. Eine Aufgabenstellung, die den Kandidaten zu einer irreversiblen strategischen Empfehlung zwingt, ohne die hierfür notwendige Informationsgrundlage zu liefern, ist als nicht lösbar zu bewerten.

Diese Aufgabe und die Musterlösung sind aus dieser Perspektive schwerwiegend und offensichtlich fehlerhaft. Sie versäumt es, eine der Kernkompetenzen eines Vertreters anzuwenden: die präzise Unterscheidung zwischen dem Inhalt eines Dokuments und dem

tatsächlichen Stand der Dinge. Ein Kandidat, der – wie der Beschwerdeführer⁷ – diese Unterscheidung trifft und die daraus folgende Unsicherheit als Grund für eine vorsichtige, werterhaltende Strategie heranzieht, wurde mit einer Null-Punkte-Bewertung bestraft. Die Nichtbewertung dieses umsichtigen Vorgehens ist willkürlich und unhaltbar. Die angefochtene Entscheidung, die auf dieser Bewertung beruht, ist daher abzuändern und dem Prüfungsteil D des Beschwerdeführers ist mindestens die Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zuzuerkennen.

5. Die Mehrdeutigkeit der Handlungsanweisung der Aufgabe D1-Q1

Die zentrale Handlungsanweisung der Aufgabe – „den Eintritt von PCT-AB in die regionale Phase vor dem EPA aus strategischen Gründen so lange wie möglich hinausschieben“ – spaltet sich bei professioneller Auslegung in zwei fundamental unvereinbare Strategiepfade auf und ist daher in ihrer Konzeption objektiv mehrdeutig und fehlerhaft. Indem die Aufgabe auf einen präzisen juristischen Begriff verzichtet und stattdessen das vage Wort „hinausschieben“ verwendet, versäumt sie es, einen klar definierten Sachverhalt zu schaffen, und überlässt es der reinen Spekulation des Kandidaten, welche der fundamental unterschiedlichen Lösungswege der Aufgabensteller im Sinn hatte. Ein sorgfältiger Vertreter hätte sich vor zwei fundamental unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten der Mandantenanweisung gestellt gesehen:

a. Der Weg der beruflichen Sorgfalt (**sicheres Hinausschieben**):

Hierunter ist das Ausschöpfen aller prozeduralen Möglichkeiten zu verstehen, also das Aufschieben der für den Eintritt erforderlichen Handlungen (z.B. Gebührenzahlung) bis zum letztmöglichen, sicheren Zeitpunkt. Dieser Weg respektiert die materielle Rechtsposition des Mandanten vollständig und stellt den professionellen Standard dar.

b. Der Weg des Rechtsverzichts (**hochriskantes Hinausschieben**):

Alternativ könnte die Anweisung als Mandat für einen tiefgreifenden, die Rechtsposition verändernden Akt fehlinterpretiert werden. Dies würde einen irreversiblen Eingriff, wie die Aufgabe des wertvollen Prioritätsrechts, bedeuten, um eine technisch längere, aber mit untragbaren Risiken bis hin zum Rechtsverlust bzw. dem Versagen eines Patentschutzes behaftete Frist zu erzielen.

Diese inhärente Mehrdeutigkeit wird dadurch verschärft, dass die Aufgabenstellung an keiner

⁷ Siehe Anlage 7 – „Meine Arbeit – Antwort zu Frage 1“ des Beschwerdeführers

Stelle zwischen einem „temporären“ und einem „permanenten“ Hinausschieben unterscheidet. Dieses Kriterium wird von der Prüfungskommission nachträglich im Kommentar zur Musterlösung eingeführt („... **the entry is only temporarily delayed** ...“)⁸, um den anderen vertretbaren Lösungsweg zu disqualifizieren. Gerade weil die Aufgabe hierzu schweigt, ist der Vertreter zum risikominimierenden Handeln für den Mandanten verpflichtet – ein Grundsatz, den die Musterlösung ignoriert.

Eine Prüfungsaufgabe, die einen Kandidaten vor die Wahl stellt, entweder seine fundamentalen Berufspflichten zu wahren oder einer hochriskanten Auslegung zu folgen, ist unklar. Die Musterlösung beachtet professionelles Urteilsvermögen nicht, sondern bestraft es. Der Beschwerdeführer hat sich für den einzig vertretbaren Weg (siehe Anlage 7) entschieden und wurde dafür mit einer fehlerhaften Bewertung sanktioniert. Dieser Umstand begründet einen schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler. Die angefochtene Entscheidung, die auf dieser Bewertung beruht, ist daher abzuändern und dem Prüfungsteil D des Beschwerdeführers ist mindestens die Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zuzuerkennen.

⁸ Siehe Anlage 6, Seite 1, Question 1, Absatz 2

F. D1-Q3 Prüfungsarbeit D des Jahres 2025

Die Aufgabe D1-Q3 der Prüfungsarbeit D lautet (siehe Anlage 5):

FRAGE 3

(9 PUNKTE)

Im Beschwerdeverfahren, das auf die Zurückweisung der von Unternehmen D eingereichten europäischen Patentanmeldung EP-D folgte, verwies die Kammer die Sache auf der Grundlage einer vollständigen Fassung, über die die Kammer rechtskräftig entschieden hatte, zur Erteilung zurück. Innerhalb der Frist, die in der im November 2024 eingegangenen Mitteilung gemäß Regel 71 (3) EPÜ festgelegt war, beantragte D eine Änderung, nämlich die Aufnahme eines weiteren abhängigen Anspruchs.

In einer Mitteilung gemäß Regel 112 EPÜ mit Datum von heute (11. März 2025) wurde D unterrichtet, dass EP-D als zurückgenommen gilt.

- (a) Warum wurde die Mitteilung gemäß Regel 112 EPÜ vom EPA erlassen?
- (b) Ist es möglich, ein Patent in der von der Kammer beschlossenen vollständigen Fassung und mit dem zusätzlichen abhängigen Anspruch zu erlangen?

Die Musterlösung der D1-Q3 (siehe Anlage 6) sieht das Folgende vor:

Answer to Question 3 (9 marks)

(a)

A communication under Rule 71(3) EPC was sent to inform the applicant of the text in which it intends to grant it and to invite the applicant to pay the fee for grant and publishing and to file a translation of the claims in the two official languages of the European Patent Office other than the language of the proceedings within a time limit of four months.

Since the applicant requested further amendments under Rule 71(6) EPC instead of complying with the Rule 71(3) EPC requirements within the prescribed time limit, the application is deemed withdrawn under Rule 71(7) EPC as the procedure under Rule 71(6) EPC cannot be applied in view of the binding effect (res judicata) resulting from Article 111(2) EPC under Article 164(2) EPC, GL E-XII, 9. For this reason, the applicant received the communication under Rule 112 EPC.

(b)

A patent with the complete text as decided by the board and the additional dependent claim can only be obtained by filing a divisional. This is only possible if EP-D is pending, Rule 36(1) EPC. EP-D is however presently not pending because it is deemed withdrawn, GL A-IV, 1.1.1.

Therefore, D needs to request further processing by paying the further processing fee, the fee for grant and publishing, and filing a translation of the claims as decided on by the board in the two official languages of the European Patent Office other than the language of the proceedings to revive EP-D, Article 121 EPC and Rule 135(1) EPC.

There is still time to do so, as the communication under Rule 112 EPC has only been received today, i.e. until 11 March 2025 + 2 months → 11 May 2025 (Sat) → 13 May 2025 (Mon), Rule 131(4) EPC and Rule 134(1) EPC.

Once EP-D is revived, D needs to file a divisional, Article 76(1) EPC, comprising the complete text as decided on by the board and the additional dependent claim.

After filing the divisional, yet before grant, D should withdraw EP-D to avoid double patenting, G 4/19.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Bewertung, die sich an dieser offiziellen Musterlösung orientiert. Die Musterlösung ist zumindest mit einem schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler bei der Fristberechnung behaftet.

Das Fristende für die Weiterbehandlung ist nicht der 13.05.2025 (Dienstag), sondern der

11.03.25 + 2 Monate => 11.05.25 (Sonntag, **nicht Samstag** - R134(1) EPÜ) => 12.05.25 (Montag).

Der 12.05.2025 ist kein Feiertag und alle Annahmestellen des EPA haben an dem Tag geöffnet.

Somit erweist sich die Musterlösung als mangelhaft, da sie für die Weiterbehandlung nach Artikel 121 EPÜ von einem falschen Fristende ausgeht. Der Nachweis dieser objektiv falschen Fristenberechnung in der Musterlösung führt zu dem zwingenden Schluss, dass die korrekte Fristenberechnung des Beschwerdeführers zu Unrecht als fehlerhaft bewertet wurde. Dieser Umstand ist umso schwerwiegender, da die Prüfungskommission selbst die überragende Bedeutung der Fristenberechnung in der Vergangenheit betont hat. So heißt es im offiziellen Prüferbericht zu Aufgabe D 2021 (Anlage 9): „Eine unnötig **hohe Zahl von Punkten** ging manchmal wegen falsch berechneter Fristen verloren“.

Während Kandidaten für Fehler bei der Fristenberechnung empfindliche Punktverluste erleiden, enthält die offizielle Musterlösung selbst einen solchen Fehler. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer für seinen diesbezüglich zumindest korrekten Lösungsteil (siehe Anlage 7, Seite 4) fälschlicherweise eine hohe Zahl von Punkten vorenthalten wurde.

Dass dieser grundlegende Fehler weder bei der Erstellung der Musterlösung noch während der Korrektur durch eine Vielzahl von Prüfern über mehrere Monate hinweg bemerkt wurde, begründet für sich allein einen schwerwiegenden Fehler. Die angefochtene Entscheidung, die auf dieser Bewertung beruht, ist daher abzuändern und dem Prüfungsteil D des Beschwerdeführers ist mindestens die Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zuzuerkennen.

G. D2-Q1 Prüfungsarbeit D des Jahres 2025

Die Aufgabe D2-Q1 der Prüfungsarbeit D lautet (siehe Anlage 5):

Fragen:

1. Wie stellt sich die gegenwärtige Patentsituation dar in Bezug auf die folgenden Gegenstände:
 - (a) eine Fahrradsattelhalterung mit Dämpfungsmitteln in Form von:
 - (i) Kugeln aus Gummi (O),
 - (ii) Pyramiden aus Gummi (P) oder
 - (iii) Würfeln aus Gummi (R);
 - (b) ein Fahrradgangschaltungssystem umfassend einen Elektromotor zum Schalten der Gänge und einen am Fahrradlenker zu befestigenden Schalter für die Gangwahl
 - (i) mittels eines Elektrokabels (A),
 - (ii) über eine drahtlose Funkverbindung (B) oder
 - (iii) an sich (C);
 - (c) ein Fahrradgangschaltungssystem umfassend einen Elektromotor zum Schalten der Gänge und Mittel für die Gangwahl, die einen GPS-Sensor enthalten (D).

Die Musterlösung der D2-Q1 (siehe Anlage 6) sieht für den Teil **D2-Q1 a) i)** das Folgende vor:

Question 1 (27 marks)

a) i) What is the current patent situation as regards a bicycle saddle connector with damping means in the form of spheres made from rubber (O)

P-MY is the first filing for a bicycle saddle connector comprising damping means in the form of spheres made from rubber (O). P-MY has been granted with a claim to O. P-MY confers protection for O in Malaysia to Bikey.

PCT-MY and Euro-PCT-MY validly claim priority of P-MY as P-MY can serve as priority application because Malaysia (MY) is party to the Paris Convention (PC), the priority right of P-MY was validly transferred before the filing date of PCT-MY to Bikey that is the applicant of PCT-MY, PCT-MY was filed within the priority period, and the subject-matter of a bicycle saddle connector comprising damping means in the form of spheres made from rubber (O) is disclosed in P-MY.

Therefore, the effective date for O in PCT-MY and Euro-PCT-MY is the priority date, 28 May 2021.

The brochure by Selle S.A. is not relevant to novelty or inventive step as it is published after the effective date for O. The prior art only discloses rigid bicycle saddle connectors without damping means. Therefore, the subject-matter of the claim to O is novel.

The subject-matter of the claim to O is also inventive, as the connector with damping means in the form of spheres provides a surprisingly good riding experience.

Euro-PCT-MY is deemed to be withdrawn, as a notification of loss of rights has been received six months ago.

Euro-PCT-MY cannot give rise to any patent protection any more as the time limit for further processing has long passed since Bikey received the loss of rights 6 months ago.

Also, a request for re-establishment of rights would fail as ignoring an invitation by the Office does not meet the "all due care" condition.

The 30/31 month deadline for entry into national/regional phases has passed and therefore protection in countries outside the EPC cannot be derived from PCT-MY any more.

Currently, there is no application pending with claims to O that originates from PCT-MY.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Bewertung, die sich an dieser offiziellen Musterlösung orientiert.

Im Rahmen des Aufgabenteils D2-Q1 a) i) hat der Beschwerdeführer über die Musterlösung hinausgehend zutreffend ausgeführt, dass die Teilanmeldung EP-DIV den Gegenstand O zwar offenbart, diesen jedoch nicht beansprucht.

Diese präzise Unterscheidung zwischen der reinen Offenbarung eines Merkmals und dessen Beanspruchung im Rahmen des Schutzzumfangs ist ein zentraler Aspekt der patentrechtlichen Analyse

und zeugt von einem tiefgehenden Verständnis. Da dieser rechtlich erhebliche und korrekte Punkt in der offiziellen Musterlösung fehlt, erweist sich diese als unvollständiger Bewertungsmaßstab.

Es ist daher davon auszugehen, dass diese weiterführende und korrekte Analyse des Beschwerdeführers (siehe Anlage 8, Seite 2) zu Unrecht nicht ausreichend honoriert wurde. Eine solche Vorgehensweise bei der Bewertung widerspricht dem Grundsatz der fairen und sachgerechten Beurteilung einer Prüfungsleistung und stellt einen offensichtlichen Fehler dar. Die angefochtene Entscheidung, die auf dieser Bewertung beruht, ist daher abzuändern und dem Prüfungsteil D des Beschwerdeführers ist mindestens die Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zuzuerkennen.

H. D2-Q2 Prüfungsarbeit D des Jahres 2025

Der Kommentar seitens Prüfungskommission zur D2-Q2 lautet (siehe Anlage 6):

Question 2 (6 marks)

It is stressed that questions relating to the freedom to operate should be analyzed with due regard to the possible differences in territorial protection, i.e. also worldwide. It is expected that candidates point out where there is freedom to operate and where there is not.

Most candidates restricted their analysis to EP-ABC; this analysis applies to EP only. Only few candidates made an analysis of freedom to operate outside Europe,

specifically in the countries of interest for the client or their competitors. Furthermore, the application EP-B, conferring provisional protection, was often not mentioned. Also, regarding Selle S.A.'s freedom to operate, the protection conferred by P-MY was rarely mentioned.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Bewertung, die sich an diesem offiziellen Kommentar bezüglich der Frage D2-Q2 orientiert.

Der Kommentar der Prüfungskommission erkennt die strikte Trennung zwischen dem Patenterteilungsverfahren und dem Patentverletzungsverfahren.

- Ein zugelassener Vertreter vor dem EPA ist ausschließlich für das Verfahren vor dem EPA nach dem EPÜ qualifiziert. Seine Expertise liegt in der Erlangung von Schutzrechten.
- Eine FTO-Analyse ist im Kern ein Gutachten zur Patentverletzung. Die Frage, ob ein Produkt ein Patent verletzt, wird ausschließlich von nationalen Gerichten oder dem Einheitlichen Patentgericht entschieden.

Die Qualifikation "Zugelassener Vertreter vor dem EPA" allein verleiht keinerlei Befugnis, eine verbindliche rechtliche Stellungnahme zur Patentverletzung abzugeben. Die Forderung nach einer Analyse "außerhalb Europas" verschärft diesen Fehler und steht im direkten Widerspruch zu den in der Rechtsprechung etablierten Sorgfaltspflichten.

Ein Vertreter ist verpflichtet, seine Kenntnisse des relevanten Rechts und Verfahrens stets auf dem neuesten Stand zu halten. Ein schwerwiegender Mangel an erforderlichen Kenntnissen stellt eine Verletzung der Berufspflichten dar. Dieser Grundsatz lässt sich direkt übertragen: Wenn ein EPA-Vertreter das Gebiet des ausländischen Rechts betritt, um dort zu beraten, unterwirft er sich selbst der Pflicht, auch dort über die erforderliche, aktuelle Kompetenz zu verfügen. Da dies ohne eine entsprechende lokale Zulassung und Qualifikation unmöglich ist, stellt eine Beratung zu ausländischem Recht eine grobe Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht dar. Die Erwartung einer "weltweiten" Analyse ist somit die Erwartung, dass Kandidaten sehenden Auges unprofessionell und haftungsbegründend handeln.

Der Kommentar seitens der Prüfungskommission kritisiert Kandidaten, die ihre Analyse auf das europäische Patente beschränkt haben. Ein sorgfältiger Vertreter analysiert die Dokumente, für die er eine Kompetenz besitzt – in diesem Fall allenfalls europäische Patente. Insbesondere für alle anderen Jurisdiktionen ist seine Pflicht, den Mandanten unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass er keine Aussage treffen kann und dass für eine FTO-Analyse in Malaysia zwingend ein qualifizierter lokaler Kollege hinzugezogen werden muss.

Die Kandidaten, wie auch der Beschwerdeführer, die ihre Analyse auf das europäische Patent beschränkt haben, haben also korrekt gehandelt. Sie haben die Grenzen ihrer eigenen Kompetenz erkannt und respektiert. Die Prüfungskommission bestraft dieses professionell einwandfreie Verhalten und belohnt im Gegenzug die Kandidaten, die sich eine Kompetenz anmaßen, die sie nicht besitzen.

Eine Bewertung, die ein professionell sorgfältiges Handeln (Beschränkung auf die eigene Kompetenz) bestraft und ein unprofessionelles, risikobehaftetes Handeln (Beratung zu fremdem Recht) belohnt, stellt einen schwerwiegenden, offensichtlichen Fehler dar. Die angefochtene Entscheidung, die auf dieser Bewertung beruht, ist daher abzuändern und dem Prüfungsteil D des Beschwerdeführers ist mindestens die Note „NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT“ zuzuerkennen.

I. Schlussbemerkung

Die vorliegende Begründung hat dargelegt, dass die Bewertung der Prüfungsleistung auf einem Maßstab beruht, der Anlass zu wesentlichen sachlichen und rechtlichen Einwänden gibt. Diese Einwände gründen sich auf schwerwiegende und offensichtliche Fehler, die sowohl in der Aufgabenstellung als auch in der offiziellen Musterlösung festgestellt wurden.

Demgegenüber war der vom Beschwerdeführer verfolgte Lösungsansatz konsequent an den beruflichen Grundsätzen der Sorgfalt und der Risikominimierung für den Mandanten ausgerichtet.

Der Beschwerdeführer bittet um eine sorgfältige Würdigung der vorgebrachten Argumente und eine darauf basierende, sachgerechte Entscheidung

???, ???

???

Anlagen:

- Anlage 1: Zahlungsnachweis
- Anlage 2: Nachweis zur den erzielten Punkten in der Prüfungsarbeiten A und B des Jahres 2022
- Anlage 3: Nachweis zur den erzielten Punkten in der Prüfungsarbeit C des Jahres 2023
- Anlage 4: Nachweis zur den erzielten Punkten in der Prüfungsarbeit D des Jahres 2025
- Anlage 5: Aufgabenstellung der Prüfungsarbeit D des Jahres 2025
- Anlage 6: Examiners' Report – Paper D 2025
- Anlage 7: „Meine Arbeit – Antworten zu den Fragen D1-Q1 bis Q1-Q3“ des Beschwerdeführers
- Anlage 8: „Meine Arbeit“ – Antwort zur Frage D2-Q1 a) i)“ des Beschwerdeführers
- Anlage 9: Prüferbericht zu Aufgabe D 2021